



BUND für Umwelt-
und Naturschutz Deutschland
LV Schleswig-Holstein e. V.

Lerchenstraße 22, 24103 Kiel
Landesgeschäftsstelle

Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33

bund-sh@bund-sh.de
www.bund-sh.de

**Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3
24106 Kiel
per E-Mail**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1707

Dr. Ina Walenda
Landesgeschäftsführerin
Fon 0431-66060-50
Fax 0431-66060-33
ina.walenda@bund-sh.de

Kiel, den 6. September 2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland und zur Änderung anderer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren im Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags,

der vorgelegte Gesetzesentwurf in der Fassung vom 5. Juni 2013 wird vom BUND Schleswig-Holstein außerordentlich begrüßt. Angesichts des alarmierenden Verlustes von Wiesen und Weiden in Schleswig-Holstein und einer drohenden Verwässerung der EU-Agrarreform beim „Greening“ ist es umso dringlicher, das Schleswig-Holstein ein eigenes Landesgesetz schafft, um Dauergrünlandflächen zu erhalten. Dies dient dem Schutz des Klimas und dem Erhalt der biologischen Vielfalt - insbesondere dem Schutz von Wiesenvögeln - sowie dem Gewässer- und Bodenschutz gleichermaßen.

Der gut verständliche Begründungsanhang bot uns eine Erleichterung für unsere Stellungnahme. Damit der Gesetzesentwurf als Instrument zum Grünlanderhalt greift, schlagen wir im Wesentlichen zum Umwandlungsverbot für Dauergrünland, zu Ausnahmen und Befreiungen, zu Wasserschutzgebieten und zu Gewässerrandstreifen Ergänzungen/ Änderungen vor.

Artikel 1 – Dauergrünlanderhaltungsgesetz:

Zu § 3 Umwandlungsverbot für Dauergrünland

Ein umfassenderes Umwandlungsverbot wird begrüßt, auch wenn z. B. Kurzumtriebsplantagen in Schleswig-Holstein derzeit eher von untergeordneter Bedeutung sind. Energieholzplantagen (wie auch Weihnachtsbaum- und

Schmuckgrünkulturen) führen zu einer gravierenden Veränderung der Eigenschaften von Dauergrünland als Lebensraum (Zerstörung insbesondere für Brut- und Zugvögel wichtiger offener Graslandschaften und Beeinträchtigung der Grünlandvegetation). Eine Neuanlage von Energieholzplantagen ist auf Dauergrünlandflächen grundsätzlich auszuschließen und muss auf Ackerstandorte beschränkt bleiben.

Als nicht akzeptabel bewerten wir eine pauschale Umbrucherlaubnis mit Neuansaat. Im Falle einer mehr oder weniger regelmäßigen Erneuerung der Grasnarbe in Kombination mit einem Umbruch der alten Grasnarbe würde die bestehende Humus- und Wurzelmasse infolge der Bodenbelüftung abgebaut und Kohlendioxid und Lachgas in erhöhtem Maße in die Atmosphäre emittiert, was mit den Zielsetzungen des Grünlandgesetzes nicht konvergent ist. Daher schlagen wir vor, dass – sofern überhaupt - ein Umbruch generell nur im Abstand von 8 bis 10 Jahren erfolgen darf und auch dann nur mittels eines gut begründeten Antrages. Dieser sollte zudem eine Beratungspflicht zum zukünftigen Grünlandmanagement mit einschließen.

Der BUND-Landesverband drängt unbedingt darauf, in § 3 ein Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden (wie Glyphosat) zum Zwecke des flächigen Abtötens der Vegetation vorzunehmen. Erst am 30. August 2013 anlässlich der Agrarministerkonferenz in Würzburg haben die Länderminister festgestellt, dass das europäische und das deutsche Pflanzenschutzrecht dazu verpflichten, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Agrarminister stellten klar, dass die regelmäßige Anwendung von Glyphosat zur Arbeitserleichterung nicht zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört. Das Abtöten der Vegetation zum Zwecke der Neuansaat zählen wir in jedem Fall dazu. Die Agrarminister haben eine Beschlussfassung (unter TOP 23) zur Neubewertung des Einsatzes getätigt. Dem Beschluss der Agrarminister muss das neue Grünlandgesetz bereits Rechnung tragen.

Zu § 4 Ausnahmen und Befreiungen

Den gewährten Ermessensspielraum für die Umwandlung in Acker bewerten wir als zu viel großzügig. Die zu schaffenden Ersatzflächen müssen eine mindestens vergleichbare Qualität hinsichtlich des Lebensraumes für Flora und Fauna aufweisen – nicht als Option, sondern als definierten Mindeststandard.

Artikel 2 – Änderung – Änderung des Landeswassergesetzes

Zu § 4 – Wasserschutzgebiete

Die Ausnahme in (2) Abs. 3 ist zu streichen: In Anbetracht der Situation dramatischer Verschlechterungen der Gewässerqualität infolge des Maisanbaus und der stark gewachsenen Inanspruchnahme entsprechender Flächen (bis zu 70 Prozent der Gemeindefläche im Norden von Schleswig-Holstein) muss es in Wasserschutzgebieten eine Verpflichtung zur ganzjährigen Bodenbedeckung geben.

Zu § 38 a – Gewässerrandstreifen

Sinn und Zweck von Gewässerrandstreifen gelten für alle Gewässer. Auch die Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie gilt für alle Gewässer. Vor dem Hintergrund enormer landesweiter Probleme bei der Gewässerqualität (siehe

Bericht der Landesregierung, Drucksache 18/336, vom November 2012), die sämtliche Gewässer betreffen, sollten die vorgesehenen Ausnahmen zurückgenommen werden. Aus den gleichen Gründen raten wir dringend zu einer Verbreiterung von Gewässerrandstreifen. Ein Abstand von einem Meter bietet keine ausreichende Sicherheit vor Gewässer belastenden Stoffeinträgen.

Abschließende Bemerkungen

Der BUND appelliert an den Gesetzgeber, ergänzende agrarpolitische Instrumente jenseits dieses Gesetzentwurfes zu schaffen. (Grünland-)Bauern muss es, trotz neuer notwendiger Restriktionen ökonomisch ermöglicht werden, bäuerlich-ökologisch überlebensfähig zu wirtschaften. Der Gesetzgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass zugunsten des Grünlandschutzes nicht am falschen Ende gespart werden muss - so zu Lasten des Tierwohls oder anderer Umweltauflagen.

Weitergehende agrarpolitische Instrumente (Milchmengensteuerung) müssen ein System etablieren, dass in Schleswig-Holstein umwelt- und tiergerechte Bewirtschaftungsweisen ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ina Walenda
Landesgeschäftsführerin